



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6609

A18/1

15. März 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.01.06.03-000143

Jasmin Frank

Telefon 0211 61772-477

jasmin.frank@mwide.nrw.de

Bericht zum TOP „Rahmenbetriebsplanverfahren der Firma K+S in Rheinberg-Borth – Vorstellung der Abbaupläne und des weiteren Verfahrens“ der Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 18. März 2022

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 27. Januar 2022 beantragt Herr Schneider, MdL, von der Fraktion der SPD einen schriftlichen Bericht zum „**Rahmenbetriebsplanverfahren der Firma K+S in Rheinberg-Borth – Vorstellung der Abbaupläne und des weiteren Verfahrens**“ für die kommende Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit.

Beigefügt übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung:

„Rahmenbetriebsplanverfahren der Firma K+S in Rheinberg-Borth – Vorstellung der Abbaupläne und des weiteren Verfahrens“

Über den aktuellen Stand der Genehmigungsverfahren insbesondere das Rahmenbetriebsplanverfahren zur Erweiterung der Gewinnungstätigkeiten auf dem Steinsalzbergwerk Borth der K+S Minerals + Agriculture GmbH (K+S) informierte die Landesregierung den Unterausschuss Bergbausicherheit zuvor mit der Vorlage 17/1499 vom 11. Dezember 2018, aktualisiert mit der Vorlage 17/2475 vom 25. September 2019 sowie der Vorlage 17/3759 vom 21. August 2020.

Rahmenbetriebsplan für die Erweiterung des Abbaus auf dem Steinsalzbergwerk Borth

Bei den von K+S als Vorhabenträgerin geplanten Abbaubereichen südlich und nordwestlich des bestehenden Abbaus (siehe Anlage 1) über die Grenzen des genehmigten Rahmenbetriebsplans¹ hinaus handelt es sich um eine Erweiterung des bestehenden Vorhabens. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht bei untertägigen Vorhaben, sofern Senkungen von 3 m oder mehr an der Oberfläche erwartet werden, wie sie infolge der neuen Abbaubereiche auf dem Bergwerk Borth prognostiziert werden. Zur Zulassung der neuen Abbaubereiche bedarf es deswegen eines Rahmenbetriebsplanverfahrens gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.

Sachstand zum Rahmenbetriebsplanverfahren zur Erweiterung des Abbaus auf dem Steinsalzbergwerk Borth

Im September 2019 informierte die K+S die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde über ihr beabsichtigtes Erweiterungsvorhaben mit der Vorlage einer Planerischen Mitteilung. Die Planerische Mitteilung wurde mit der Bitte um Stellungnahme sowie der Einladung zum Scoping-Termin zur Vorstellung und Festlegung des Untersuchungsrahmens für den zu erstellenden UVP-Bericht im September 2019 von der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde an die Träger öffentlicher Belange, anerkannte Naturschutzverbände sowie Interessensvertreter versandt. Im Scoping-Termin am 26. November 2019 hat die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde mit K+S und dem zuvor angeführten Personenkreis auf Grundlage der vorgelegten Planerischen Mitteilung

¹ Rahmenbetriebsplan des Steinsalzbergwerks Borth für den mittel- bis langfristigen Abbau im Zeitraum 1993 bis 2050 in den Feldern A, B, C, D sowie im Solefeld (siehe Vorlage 17/1499)

zum beabsichtigten Vorhaben den Untersuchungsrahmen für die zu erbringenden Angaben zur Durchführung der UVP erörtert.

Am 17. Februar 2022 ist der Antrag der K+S auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für die Erweiterung des Abbaus auf dem Steinsalzbergwerk Borth bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde eingegangen. Der Antrag wird zunächst durch die Bergbehörde auf seine Vollständigkeit geprüft.

Liegen die vollständigen Antragsunterlagen vor, beginnen insbesondere die gesetzlichen Fristen nach Verwaltungsverfahrensgesetz für Planfeststellungsverfahren zu laufen. Demnach hat die Bergbehörde einen Monat nach Zugang der vollständigen Antragsunterlagen die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Die Stellungnahmen sind innerhalb einer von der Bergbehörde zu setzenden Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, abzugeben (§ 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG). Die Gemeinden haben die Antragsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Zugang für einen Monat zur Einsicht auszulegen (§ 73 Abs. 3 VwVfG). Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu machen. Der Inhalt der Bekanntmachung soll durch die Behörden zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden (§ 27a VwVfG). Einwendungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden (§ 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG).

Aufgrund der derzeitigen Pandemie sind für die anstehenden Verfahrensschritte zudem die Regelungen des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) zu berücksichtigen. Das PlanSiG bietet insbesondere Möglichkeiten zur digitalen Beteiligung am Verfahren, wie der Online-Konsultation an (§ 5 PlanSiG).

Abbauverfahren

Entsprechend der Darlegungen in der Planerischen Mitteilung der Unternehmerin sollen weiterhin als Abbauverfahren der Kammerpfeilerbau oder der Örtterbau mit verbleibenden Pfeilern (Festen), das sogenannte „Room and Pillar-Verfahren“ zur Anwendung kommen. Grundsätzlich berechtigt die beantragte Zulassung des Rahmenbetriebsplans die Unternehmerin allein noch nicht zur tatsächlichen Erweiterung des Abbaus in die geplanten Abbaubereiche südlich und nordwestlich des genehmigten Abbaufelds. Zuvor bedarf es dafür zusätzlich der Zulassung eines noch zu beantragenden Hauptbetriebsplans. Dieser

wird konkretisierende Angaben zu den Abbauplänen hinsichtlich der Aus- und Vorrichtungsstrecken und der Abbauführung beinhalten.

Bodenbewegungen

Grundsätzlich ist das Auftreten von Bergschäden im Bodenbewegungsbereich der untertägigen Gewinnung möglich. Durch das plastische Verhalten von Salz wird allgemein davon ausgegangen, dass sich durch die untertägige Salzgewinnung an der Oberfläche gleichmäßig und sehr langsam, weitgespannte Senkungsmulden bilden. Für den geplanten Abbau in den Erweiterungsflächen wurden von der Antragstellerin dazu Senkungsprognosen erstellt (Abbildung 1).

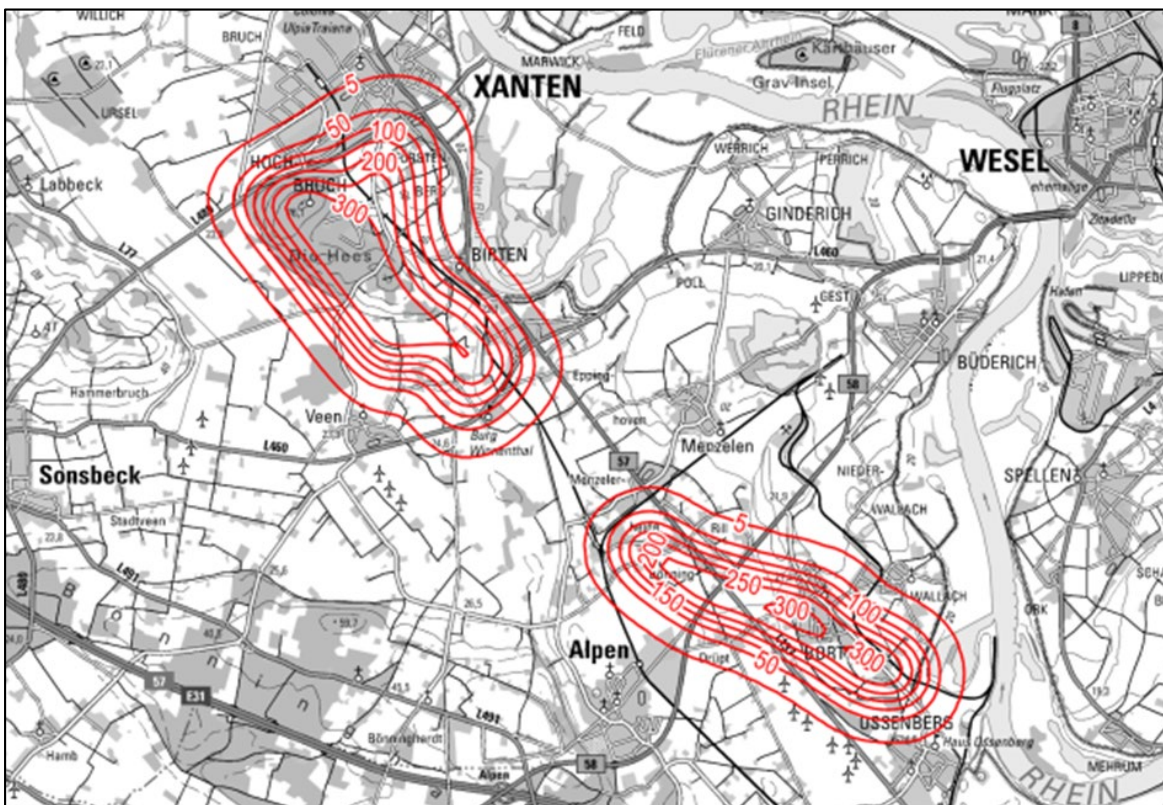


Abbildung 1: Senkungsprognose für die Erweiterungsflächen; Senkungen in cm;
Quelle: K+S Minerals and Agriculture GmbH

Der nördliche Bodenbewegungsbereich der Abbildung 1 stellt die prognostizierten Senkungen infolge des Abbaus im Neuen Westfeld dar. Die prognostizierten Senkungen durch den Abbau im Südostfeld werden in der Abbildung 1 mit dem südlichen Bodenbewegungsbereich dargestellt.

Anlage 1

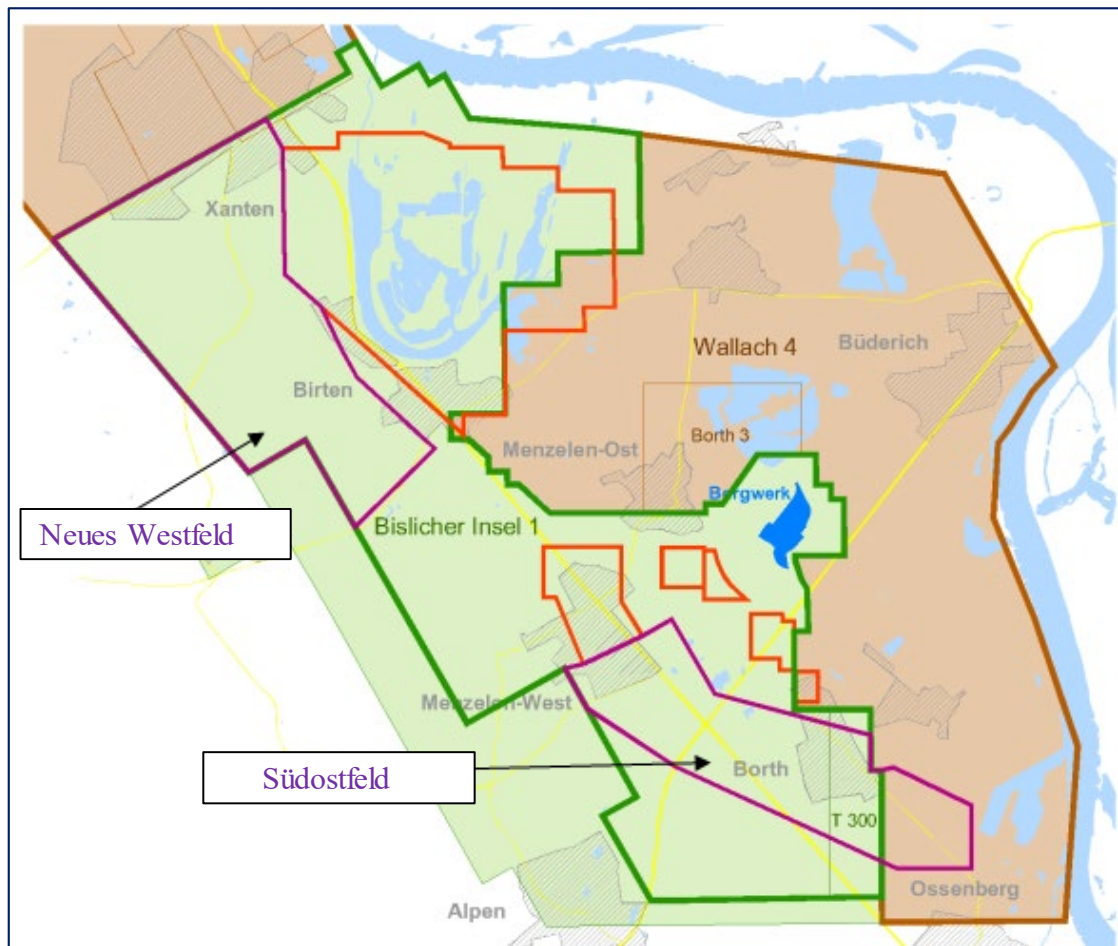


Abbildung 2: Erweiterungsflächen des neuen Rahmenbetriebsplans (Neues Westfeld, Südostfeld)
(rot: zugelassene Flächen, magenta: neue Abbauflächen; grün: Berechtsame K+S Minerals and Agriculture GmbH,
braun: Berechtsame Cavity GmbH);
Quelle: OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG im Auftrag der european salt company GmbH & Co. KG; Auszug
aus der Planerischen Mitteilung 2019